

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1990/2/26 B1506/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.02.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von Gerichtsakten bzw. zum Einschreiten gegen behördliches Untätigbleiben

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

- 1. In seiner nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterfertigten und als Beschwerde bezeichneten Eingabe an den Verfassungsgerichtshof vom 9. Dezember 1989 wendet sich der Einschreiter F H der Sache nach a) gegen die vom Bezirksgericht Pottenstein verfügte Einstellung eines auf seine Anzeige vom 20. August 1989 hin eingeleiteten Verfahrens nach §412 StPO sowie
- b) dagegen, daß ihm über seine Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Wien vom 10., 13. und 26. Juli 1989 (wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauches) weder ein (Gerichts-)Beschluß noch sonst eine Verständigung zugegangen sei.
- 2.1. Gemäß Art144 Abs1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden und gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person. Eine Befugnis zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit, somit auch des hier bekämpften Geschehens im Bereich der Strafgerichte, kommt ihm jedoch nicht zu, ebensowenig zum Einschreiten gegen behördliches Untätigbleiben.
- 2.2. Die Beschwerde war daher allein schon aus dieser Überlegung wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.
- 2.3. Dieser Beschluß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung ergehen.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1506.1989

Dokumentnummer

JFT_10099774_89B01506_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at